

Internationale Studierende und Forschende

Empfehlungen zur Förderung des Gründungspotenzials

Dr. Ralf Säger und Volkan Genc

Internationale Studierende und Forschende stellen ein enormes Potenzial für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Deutschlands dar. Mit rund 367.500 internationalen Studierenden im Wintersemester 2022/23 und über 79.000 internationalen Forschenden leisten sie bereits einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivität Deutschlands als Studien- und Forschungsstandort. Trotz dieser beeindruckenden Zahlen wird das Potenzial dieser Zielgruppe als Unternehmer:innen für die deutsche Wirtschaft nur unzureichend genutzt. Viele internationale Absolvent:innen sind hochmotiviert, doch bürokratische und rechtliche Hürden erschweren ihnen den Einstieg in die Selbständigkeit. Insbesondere das komplexe Aufenthaltsrecht und die uneinheitliche Handhabung der Anträge und Auslegung der Ermessensspielräume durch Ausländerbehörden führen zu Unsicherheiten und Verzögerungen im Gründungsprozess oder verhindern diesen. Dieser Text beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen, die internationalen Studierenden und Forschenden den Weg in die Selbständigkeit erschweren. Letztlich wird diskutiert, wie eine gezielte Anpassung der Gesetzgebung und eine einheitlichere Praxis bei den Behörden das unternehmerische Engagement unterstützen und dazu beitragen könnten, die vorhandenen Hürden abzubauen und das Gründungspotenzial von internationalen Studierenden und Forschenden besser zu fördern.

Ausgangslage

Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren zu einem der attraktivsten Studien- und Forschungsstandorte entwickelt. Die Zahl der internationalen Studierenden stieg in den letzten zehn Jahren um rund 80% und erreichte im Wintersemester 2022/2023 mit etwa 367.500 Studierenden einen neuen Höchststand (Statistisches Bundesamt 2022, 2023). Damit belegt Deutschland im globalen Vergleich Platz drei unter den bevorzugten Zielländern, hinter den USA und dem Vereinigten Königreich, aber vor Australien und Kanada – ein bemerkenswerter Rang für ein nicht englischsprachiges Land (Wissenschaft weltoffen kompakt 2024).

Neben den Studierenden unterstreichen auch internationale Forschende die Attraktivität des Standortes: Im Jahr 2022 waren über 79.000 internationale Wissenschaftler:innen an deutschen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig (Wissenschaft weltoffen 2024). Befragungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (Wissenschaft weltoffen 2023) zeigen, dass mehr als 60% der internationalen Studierenden planen, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Besonders ausgeprägt ist dieser Wunsch bei Studierenden aus Syrien, Afghanistan und Indien. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass Deutschland nicht nur für akademische Karrieren, sondern auch als möglicher langfristiger Aufenthaltsort eine wichtige Rolle spielt. Ein entscheidender Faktor für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration dieser Zielgruppe ist jedoch die Frage, wie viele nach ihrem Studium oder ihrer Forschungstätigkeit in Deutschland bleiben und welchen Beitrag sie zur Fachkräftesicherung und Innovationskraft leisten.

Trotz der hohen Bleibemotivation bleibt der Weg in die Selbständigkeit für internationale Absolvent:innen nahezu ungenutzt. Im Jahr 2023 wechselten lediglich 1,2 % der internationalen Absolvent:innen in einen Aufenthaltstitel zur Selbständigkeit – in absoluten Zahlen waren dies nur 285 Personen.¹ Dies ist umso erstaunlicher, da die Gründungsbereitschaft von Menschen mit Einwanderungs- und Fluchtgeschichte laut dem Global Entrepreneurship Monitor (2024) bis zu 2,5-mal höher ist. Die geringe Zahl internationaler Absolvent:innen, die in die Selbständigkeit wechseln, könnte darauf hindeuten, dass neben rechtlichen und bürokratischen Hürden auch fehlende Informationen über bestehende Möglichkeiten eine entscheidende Rolle spielen. Insbesondere das Aufenthaltsrecht erschwert den Zugang zur Selbständigkeit, wird jedoch nicht allein als Hindernis betrachtet. Viele dieser Studierende und Forschende leben bereits seit Jahren in Deutschland, haben Netzwerke aufgebaut und wertvolle Einblicke in die wirtschaftlichen Strukturen gewonnen – dennoch fehlt es oft an klarer Kommunikation über ihre Optionen und Unterstützungsangeboten.

Die Ausgangslage zeigt, wie wichtig internationale Studierende und Forschende für die deutsche Wirtschaft sein können, und dass ein erheblicher Teil von ihnen langfristig in Deutschland bleiben möchte. Doch trotz dieser positiven Entwicklung bleibt der Weg in die Selbständigkeit für viele von ihnen verschlossen. Ein entscheidendes Hindernis stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen dar, die internationalen Studierenden oftmals die Möglichkeit zur Selbständigkeit erschweren. Um die Chancen und Herausforderungen besser zu verstehen, ist es wichtig, sich die spezifischen Rechte internationaler Studierender und deren Einschränkungen genauer anzusehen.

Studierende und ihre Rechte

Internationale Studierende aus Nicht-EU-Ländern erhalten zum Zweck ihres Studiums eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese erlaubt ihnen gemäß § 16b Absatz 3 pro Kalenderjahr bis zu 140 ganze (Arbeits-) Tage einer Beschäftigung nachzugehen. Darüber hinaus dürfen sie unbegrenzt studentische Nebentätigkeiten ausüben, die nicht auf ihre Beschäftigung angerechnet werden. Arbeitstage mit einer Dauer von bis zu vier Stunden werden als halbe Arbeitstage, darüber als volle Arbeitstage angerechnet. Neu ist außerdem, dass Tätigkeiten bis zu 20 Stunden in der Woche – unabhängig von der Verteilung auf die Wochentage (bspw. 3 Arbeitstage á 6 Stunden und 1 Arbeitstag á 2 Stunden) – pauschal als 2,5 Arbeitstage angerechnet werden. Diese seit dem 01. Juni 2024 geltende Neuregelung erweitert die Möglichkeiten der Studierenden deutlich: Zuvor durften sie lediglich 120 volle oder 240 halbe Arbeitstage im Jahr arbeiten. Die 140 Arbeitstage entsprechen rechnerisch einer 2/3-Stelle (0,67 Personalstelle), was den Studierenden mehr Flexibilität bietet.²

Während die neuen Regelungen Studierenden aus Nicht-EU-Ländern deutlich erweiterte Arbeitsmöglichkeiten bieten, bleibt die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit weiterhin einge-

¹ Als Datenquelle dient das „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, Jahresbericht 2023“.

² Berechnungsgrundlage: 208 Arbeitstage im Jahr = 364 Wochentage minus 104 Samstage/Sonntage minus 30 Urlaubstage minus 11 Feiertage (Durchschnitt) minus 6 Krankheitstage (Statista gibt für das Jahr 2023 gar 15 durchschnittliche Krankheitstage an) minus 5 gesetzliche Weiterbildungstage. Hinzu kommt, dass bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage, Freistellungen etc. ebenfalls nicht angerechnet werden (Bundesministerium des Innern und für Heimat: [Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#), Aktualisierung auf den 01. Juni 2024, S. 35-37).

schränkt. Der Aufenthaltstitel gemäß § 16b AufenthG erlaubt keine selbständige Tätigkeit. Eine solche erfordert eine gesonderte Genehmigung durch die zuständige kommunale Ausländerbehörde, basierend auf einem Antrag nach § 21 Abs. 6 AufenthG. Die Entscheidung der Behörde erfolgt im Rahmen einer individuellen Ermessensentscheidung, da es keine allgemeinverbindlichen Vorgaben gibt. Dies kann dazu führen, dass die Entscheidungen je nach Behörde und Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Positive Entscheidungen haben jedoch keine Auswirkungen auf das Recht einer Beschäftigung von bis zu 140 vollen Arbeitstagen pro Jahr sowie der unbegrenzten Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Theoretisch könnten Studierende mit § 21 Abs. 6. AufenthG einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die einer vollen Stelle entspricht. Diese Regelung kann bei der Ermessensentscheidung eine wichtige Rolle spielen.

Eine zusätzliche Herausforderung für die Behörden bei ihren Entscheidungen stellen sogenannte „selbständig geprägte Tätigkeiten“ dar. Diese Tätigkeiten lassen sich weder klar als Selbständigkeit noch als klassisches Angestelltenverhältnis einordnen. Beispiele hierfür sind befristete Tätigkeiten mit einmaligen Honorarverträgen, die nach kurzer Zeit enden und als einmalige Honorar- oder Werkverträge vergeben werden, arbeitnehmerähnliche Beschäftigungen mit nur einem:r Auftraggeber:in (bspw. Paketzusteller:in bei Amazon) oder der Verkauf von Kunsterzeugnissen, die während des Studiums entstanden sind (ohne gewerbliche Handelstätigkeit).

Trotz der erweiterten Möglichkeiten für internationale Studierende, wie sie im vorherigen Abschnitt beschrieben wurden, bleiben zahlreiche Herausforderungen bestehen, wenn es um die tatsächliche Umsetzung dieser Rechte geht. Besonders problematisch ist die Tatsache, dass die Erlaubnis zur Selbständigkeit nach wie vor von den Ausländerbehörden erteilt werden muss. Diese Behörden haben in vielen Fällen einen erheblichen Ermessensspielraum, was dazu führt, dass die Entscheidungen von Kommune zu Kommune unterschiedlich ausfallen können. In den folgenden Abschnitten wird daher untersucht, wie diese Ermessensspielräume die Chancen und Herausforderungen für Studierende und Absolvent:innen beeinflussen und welche Auswirkungen dies auf ihre Gründungsvorhaben hat.

Ausländerbehörden und ihre Ermessensspielräume

Für ihre Ermessensentscheidungen können die Ausländerbehörden drei wesentliche Rechtsnormen als Grundlage und Entscheidungshilfe nutzen: die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz* (2009), die *Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz* (01. Juni 2024), beide herausgegeben vom Bundesinnenministerium, sowie die *Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin* der Berliner Einwanderungsbehörde (31. Oktober 2024).

Die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz*³ führt zum § 21 Abs. 6 aus, dass „Studierenden mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 1 [...] eine Erlaubnis zur selbständigen Tätigkeit nur erteilt werden [darf], wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird. Da die gesetzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16 Absatz 3 nicht eingeschränkt werden können, kommt die Erlaubnis zu einer darüber hinausgehenden selbständigen Tätigkeit i.d.R. nur dann in Betracht, wenn es sich um Tätigkeiten in geringem zeitlichem Umfang handelt, wie z.B. bei Dolmetschertätigkeiten. Bei der Ermessensentscheidung, ob eine

³ Bundesministerium des Innern: [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz](#) vom 26. Oktober 2009.

selbständige Tätigkeit zugelassen werden kann, sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: [...] unternehmerische Fähigkeiten wurden durch eine frühere Beschäftigung in Deutschland nachgewiesen, die fachkundigen Körperschaften (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert, durch die angestrebte selbständige Tätigkeit kann der Lebensunterhalt voraussichtlich gesichert werden [...]. Entscheidend sind jedoch die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles“. Die Verwaltungsvorschrift schließt eine selbständige Tätigkeit während des Studiums nicht pauschal aus. Die Entscheidung erfolgt individuell, wobei insbesondere die Einschätzung der fachkundigen Körperschaften, die i.d.R. anhand eines Businessplans erfolgt, sowie die Rolle der Selbständigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts betont werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2009 stammt und damit die aktuellen Entwicklungen im digitalen Sektor und E-Commerce Bereich, die für ausländische Studierende einen niedrigschwelligen Einstieg in die Selbständigkeit ermöglichen, (noch) nicht bekannt und absehbar waren.

Die *Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz* verdeutlichen, dass gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, einschließlich einer Selbständigkeit, grundsätzlich erlaubt ist - es sei denn, der Aufenthaltstitel untersagt diese ausdrücklich. Dieses Verbot ergibt sich aus § 16b Abs. 3 AufenthG, der die zeitliche Begrenzung der Beschäftigung auf 140 Arbeitstage im Jahr festlegt. Diese Einschränkung muss im Visum klar vermerkt sein: „Beschäftigung bis zu 140 Arbeitstage im Jahr gemäß § 16b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“⁴ Allerdings räumt Satz 3 des § 4a Abs. 1 AufenthG den Ausländerbehörden die Möglichkeit ein, im Einzelfall die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch eine Ermessensentscheidung zu genehmigen. Ebenso unberührt geblieben sind die Anwendungshinweise für § 21 Abs. 6 AufenthG, die diesen Tatbestand bekräftigen.

Die aktuellen Verfahrenshinweise der Berliner Einwanderungsbehörde vom 16. Juli 2024 gehen weit über die Anwendungshinweise hinaus: „Nach § 21 Abs. 6 kann die selbständige Erwerbstätigkeit im Ermessen erlaubt werden. Dieses wird **grundsätzlich zugunsten der Studierenden** ausgeübt, wenn der Studienfortschritt nicht gefährdet ist.“⁵ Mit dieser Auslegung unterstreicht die Einwanderungsbehörde Berlin, dass eine selbständige Tätigkeit im Grundsatz ermöglicht werden kann und vollzieht damit einen Perspektivwechsel.

Während die allgemeinen Verwaltungsvorschriften und die Anwendungshinweise noch Einschränkungen vornehmen und insbesondere das Ermessen und den Blick auf den Einzelfall und die Gesamtumstände betonen, weicht die Berliner Einwanderungsbehörde von dieser eher restriktiven und individuellen Auslegung ab und betont eine allgemeine und grundsätzliche Befürwortung einer Selbständigkeit, außer diese gefährdet den Studienfortschritt. Damit beschreitet die Berliner Einwanderungsbehörde einen Richtungswechsel von einer restriktiven zu einer großzügigen / toleranten Auslegung des § 16b AufenthG bzgl. der Ermöglichung einer selbständigen Tätigkeit von Studierenden.

4 Bundesministerium des Innern und für Heimat: [Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#), Aktualisierung auf den 01. Juni 2024; Seite 35.

5 [Verfahrenshinweise der Berliner Einwanderungsbehörde](#) (Hervorhebung durch die Verfasser) vom 16. Juli 2024, Seite 151.

Bisherige Behördenpraxis

Studierende stellen zu ihrem Aufenthaltstitel nach § 16b AufenthG einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 6 AufenthG. Ein einheitliches, behördenübergreifendes Verfahren existiert jedoch weder für die Antragstellung und den einzureichenden Unterlagen noch für die Entscheidungsfindung. Während eine Ausländerbehörde eine Erlaubnis problemlos erteilt, kann die Behörde in der Nachbarkommune im gleichen Fall und nach Prüfung diverser Dokumente negativ entscheiden.

Es fehlen oft klare Vorgaben zur Qualität von Business- und Finanzplänen für eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit von Studierenden. Zudem ist häufig unklar, warum bestimmte Dokumente angefordert werden, die teilweise den gesetzlichen Bestimmungen oder kaufmännischen Grundsätzen widersprechen. So gilt bereits die Anmeldung eines Gewerbes als selbständige Tätigkeit. Ein gründungsinteressierter Studierender würde demnach gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen, wenn er zur Antragstellung eine Gewerbebeanmeldung vorlegt. Dieser Nachweis wird aber von einigen Ausländerbehörden verlangt. Gleiches gilt für die häufig geforderten Honorarverträge oder Absichtserklärungen von Kunden. Allerdings sind „als ob“-Verhandlungen mit potenziellen Auftraggeber:innen aus unternehmerischer Sicht nicht nur unprofessionell, sondern können im schlimmsten Fall geschäftsschädigend sein. Kaum ein:e Auftraggeber:in wird sich auf Vertragsverhandlungen einlassen, wenn die erforderliche Erlaubnis zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit noch aussteht. Zusätzlich verlängern die oft erheblichen Bearbeitungszeiten der zuständigen Behörden, insbesondere in Ballungszentren, den Prozess weiter und erschweren so den Abschluss verbindlicher Verträge.

In Einzelfällen werden eigenständig Regelungen festgesetzt wie bspw. etwa Umsatzobergrenzen, die weder nachvollziehbar noch in offiziellen Auslegungsdokumenten des Aufenthaltsgesetzes zu finden sind. Bei „selbständig geprägten“ Tätigkeiten – die nicht eindeutig als freiberuflich oder gewerblich eingestuft werden – entstehen durch unklare Sachverhalte zusätzliche Probleme. Unsicher ist, wie Honorar- oder Werkverträge zu behandeln sind, oder wie mit arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten sowie Produkten und Dienstleistungen von Studierenden im Bereich der darstellenden Künste und Musik umzugehen ist.

Einige Ausländerbehörden orientieren sich bei ihrer Entscheidung am Titel eines Vertrags, nicht am Vertragsinhalt. Das führt mitunter dazu, dass Verträge, die zwar inhaltlich das einmalige befristete „Auftragsverhältnis“ und den fachlichen Bezug zum Studium erkennen lassen, aber „Werkvertrag“ oder „Honorarvertrag“ heißen, als selbständige Tätigkeit missverstanden werden. Die Behörden fordern dann zur Erlaubniserteilung der Selbständigkeit oft zwei bis drei Verträge als Nachweis, um eine Scheinselbständigkeit auszuschließen – obwohl Verträge erst nach Erlaubniserteilung geschlossen werden dürften.⁶

Empfehlung

Die uneinheitliche Praxis der Ausländerbehörden führt zu Unsicherheiten sowohl bei internationalen Studierenden als auch bei Unterstützungsdiensten und erschwert den Schritt in die

⁶ Die aufgeführten Beispiele basieren auf den Erfahrungen der Fachstelle Migrant*innenökonomie (2012–2022) im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“, die von den operativen Projekten im Handlungsfeld Migrant*innenökonomie berichtet wurden.

Selbstständigkeit für internationale Studierende erheblich. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und den Weg für eine erfolgreiche Gründung zu ebnen, sind gezielte Anpassungen und Reformen zum Abbau bürokratischer und rechtlicher Hürden erforderlich.

Die Anwendungshinweise der Berliner Einwanderungsbehörde könnten eine neue Praxis einleiten, die sich an einschlägigen Kommentaren zum Aufenthaltsrecht orientiert. Diese legen als zentrales Kriterium für die Ermessensentscheidung der Behörden fest, dass das Studium als primärer Aufenthaltswitz nicht gefährdet werden darf.⁷ Ablehnungsgründe wären kaum vorstellbar, insbesondere da freiberufliche Tätigkeiten der gesellschaftlichen Realität entsprechen und unternehmerisches Engagement erwünscht ist. Bei Einhaltung der zeitlichen Obergrenzen für abhängige Beschäftigungen ergibt sich auch keine Gefahr für den Studienerfolg.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht jedoch keine Rechtssicherheit, die eine einheitliche, großzügige und verbindliche Auslegung bundesweit ermöglicht. Eine Änderung von § 16b Abs. 3 AufenthG könnte diese Rechtssicherheit ohne größere Eingriffe schaffen: Einzig der Begriff „Erwerbstätigkeit“ müsste den Begriff „Beschäftigung“ ersetzen:

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Maßgabe der folgenden Sätze nur zur Ausübung einer *Erwerbstätigkeit*, die insgesamt 140 Arbeitstage nicht überschreiten darf (Arbeitstagekonto). [...]. Eine Teilzeit *Erwerbstätigkeit* wird jeweils in der für den Ausländer günstigsten Weise wie folgt angerechnet:

1. Die *Erwerbstätigkeit* kann für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu vier Stunden beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden oder

2. die *Erwerbstätigkeit* kann je Kalenderwoche

- a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und
- b) außerhalb der Vorlesungszeit

unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden. Die Günstigkeitsprüfung nach Satz 3 erfolgt derart, dass einzeln für jede Kalenderwoche bestimmt wird, ob eine Anrechnung der ausgeübten Tätigkeit nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgt.“

Diese Änderung hebt die Ungleichbehandlung selbständiger Studierender gegenüber abhängig beschäftigter Studierender auf und schafft die gesetzliche Grundlage für die Gleichwertigkeit aller Tätigkeitsformen. Für die Ausländerbehörden wird mit einer solchen Änderung die Auslegung weitestgehend vereinfacht und der Zeitraum einer Erwerbstätigkeit, die abhängige und selbständige Tätigkeiten umfasst, verbindlich festgelegt. Gleichzeitig wird das Gründungspotenzial internationaler Studierender nicht mehr an seiner Entfaltung gehindert. Internationale Studierende könnten somit nach ihrem Ermessen entscheiden, welcher Tätigkeit sie nachgehen wollen, und sich bereits während ihres Studiums auf eine Selbstständigkeit als Option für die Zeit nach ihrem Studium vorbereiten.

⁷ Siehe Timmermann et al. (2021), Bergmann, Dienelt und Samel (2020) sowie Stahmann und Schild (2016).

Akademiker:innen und ihre Rechte

Die im vorangegangenen Kapitel vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht nur für internationale Studierende relevant, sondern ebenso für internationale Akademiker:innen, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Auch diese Gruppe steht vor ähnlichen Herausforderungen beim Übergang in die Selbständigkeit nach dem Studium. Im folgenden Abschnitt werden die spezifischen Rechte und Möglichkeiten internationaler Akademiker:innen beleuchtet, um zu verstehen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen ihre Gründungschancen beeinflussen. Nach Beendigung⁸ ihres Studiums stehen internationalen Akademiker:innen zwei Optionen zur Verfügung, um eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen:

Option 1: Aufenthaltstitel zur Selbständigkeit nach § 21 AufenthG

Für die „direkte“ Beantragung des Aufenthaltstitels zur Selbständigkeit gibt es vier Alternativen mit jeweils spezifischen Voraussetzungen und Anforderungen.

(1) Beantragung des **Aufenthaltstitels nach § 21 Abs. 2a**. Dieser Titel kann beantragt werden, wenn die geplante selbständige Tätigkeit in Zusammenhang mit der Hochschulausbildung steht. Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein: (i) die in Deutschland geltenden beruflichen Anforderungen an diese Tätigkeit sind nachzuweisen und (ii) der Lebensunterhalt muss für die Antragstellenden sowie ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Deutschland sichergestellt werden. Letzteres muss anhand eines Finanzplans zur Unternehmensgründung nachgewiesen werden.

(2) Beantragung des **Aufenthaltstitels nach § 21 Abs. 2b**. Diese Option gilt, wenn zur Vorbereitung der selbständigen Tätigkeit ein Stipendium einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle, die den Lebensunterhalt sichert, gewährt wird. Die Aufenthaltsdauer ist auf die Dauer des Stipendiums beschränkt, maximal jedoch auf 18 Monate. Dieser seit dem 01. Juni 2024 verfügbare Aufenthaltstitel richtet sich speziell an Studierende und Akademiker:innen, die entweder eine EXIST-Förderung⁹ oder ein von der Globalen Zertifizierungs- und Beratungsstelle für internationale Gründerteams (GCCC) zertifiziertes Stipendienprogramm erhalten.¹⁰

(3) Beantragung des **Aufenthaltstitels nach § 21 Abs. 1**. Wenn die geplante selbständige Tätigkeit keinen Zusammenhang mit dem deutschen Studienabschluss hat und gewerblich ist, kann dieser Aufenthaltstitel beantragt werden. Zusätzlich zu den Anforderungen unter (1) ist nachzuweisen, dass (i) die geplante Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und (ii) die Finanzierung gesichert ist. Beide Aspekte müssen im Businessplan dokumentiert sein.

(4) Beantragung eines **Aufenthaltstitels nach § 21 Abs. 5**. Diese Option gilt für freiberufliche Tätigkeiten, die ebenfalls keinen Zusammenhang mit dem Studienabschluss haben. Je nach Beruf können spezifische Qualifikationen nachzuweisen sein. Ansonsten gelten die gleichen Anforderungen wie bei (1).

⁸ Das Studium ist beendet, wenn der Bescheid zu den bestandenen Prüfungen und zur Abschlussarbeit erhalten wurde.

⁹ Das Exist-Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima richtet sich an gründungsinteressierte Studierende, Absolvent:innen und Forschende, die bei Bewilligung des Stipendiums eine 12-monatige Förderung erhalten.

¹⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat: [Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#), Aktualisierung auf den 01. Juni 2024; Seite 207.

Option 2: Aufenthaltstitels nach § 20 Abs. 1 AufenthG (ehemals § 16 Abs. 5 AufenthG)

Dieser Aufenthaltstitel gewährt Absolvent:innen (und Wissenschaftler:innen) 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche oder zur Planung und Umsetzung einer selbständigen Tätigkeit. Dieser Aufenthaltstitel ist besonders attraktiv, da:

(1) **Jede Art der Selbständigkeit erlaubt ist**, wenn die dafür erforderlichen formalen Qualifikationen erfüllt werden: „Die Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des § 20 Absatz 1 berechtigt uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Absatz 1 Satz 1). Eine solche Erwerbstätigkeit muss auch nicht im Zusammenhang mit der zuvor im Bundesgebiet erworbenen Qualifikation stehen. Die Bundesagentur für Arbeit muss nicht zustimmen.“¹¹

(2) **Rechtsanspruch auf den Aufenthaltstitel besteht**: Nach erfolgreichem Studienabschluss besteht ein gesetzlicher Anspruch auf diesen Aufenthaltstitel, sofern der Lebensunterhalt gesichert ist und ernsthafte Bemühungen zur Arbeitsplatzsuche oder zur Selbständigkeitplanung nachgewiesen werden.

(3) **Niedrigschwelliger Einstieg in die Selbständigkeit**: Im Gegensatz zu den Anforderungen für § 21 AufenthG entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Businessplans und Finanzplans, sofern keine Fördergelder oder externe Kredite beantragt werden. Dadurch wird der Weg in die Selbständigkeit deutlich vereinfacht.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für internationale Akademiker:innen bieten zwar grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zur Selbständigkeit, jedoch ist die tatsächliche Umsetzung auch hier von bürokratischen Hürden geprägt. Auch wenn die Gesetzgebung den Weg für eine Gründung prinzipiell ebnen soll, zeigen sich in der Praxis oft Herausforderungen bei der Beantragung und Umsetzung der Aufenthaltstitel. Im folgenden Abschnitt wird die bisherige Praxis genauer betrachtet, um aufzuzeigen, wie diese Regelungen in der Realität angewendet werden und welche Hürden sich dadurch für internationale Akademiker:innen ergeben.

Bisherige Praxis

Wie bereits bei der Ausgangslage aufgeführt, wechselt nur ein Bruchteil der Studierenden nach Beendigung ihres Studiums in § 21 AufenthG: im Jahr 2023 waren es lediglich 1,2%, also 285 Studierende. Dies liegt unter anderem daran, dass die Anforderungen für den Erhalt des § 21 AufenthG – bis auf die beiden Ausnahmen der §§ 21 Abs. 2a und 21 Abs. 2b – identisch mit denen für alle Nicht-EU Bürger:innen sind. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass viele Studierende/Absolvent:innen bereits seit Jahren in Deutschland leben, die wirtschaftlichen sowie sozialen Strukturen kennen und sich teilweise eigene Netzwerke aufgebaut haben.

Selbst der Wechsel in den Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 2a unterliegt den individuellen Ermessensentscheidungen bzw. Kriterien der zuständigen Ausländerbehörden. Diese prüfen, ob die angestrebte Selbständigkeit einen klaren Bezug zum Studium aufweist, was je nach Auslegung unterschiedlich bewertet werden kann. Auch die Einführung von § 21 Abs. 2b dürfte die Zahl der Selbständigen nur marginal erhöhen, da jährlich lediglich rund 500 Personen durch

¹¹ Bundesministerium des Innern und für Heimat: [Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#), Aktualisierung auf den 01. Juni 2024; Seite 192.

das Förderprogramm EXIST oder ähnliche Programme gefördert werden.¹² Daher ist nicht zu erwarten ist, dass mit dem neuen Paragraphen ein quantitativ signifikanter Sprung erfolgen wird, zumal der Aufenthaltstitel auf die Dauer von 18 Monaten befristet ist. Anschließend muss der § 21 AufenthG beantragt werden, „[...] wobei dann alle dort genannten Voraussetzungen zu prüfen sind“ und dadurch die Hürden sich nicht geringer gestalten werden.¹³

Den wenigsten Absolvent:innen und Wissenschaftler:innen wird bekannt sein, dass eine Selbständigkeit auch über den Aufenthaltstitel § 20 Abs. 1 AufenthG möglich ist. Bei ausländischen Studierenden firmiert der § 20 AufenthG unter dem Begriff „Job-Seeker“ Visum und suggeriert damit, dass ausschließlich eine abhängige Beschäftigung gesucht und ausgeübt werden kann. Unerwähnt bleibt, dass alternativ eine Selbständigkeit aufgenommen werden kann.

Auch wenn spätestens zwei Monate vor Ablauf des Aufenthaltstitels nach § 20 Abs. 1 ein Antrag auf einen Titel gemäß § 21 AufenthG gestellt werden muss – unabhängig davon, ob bereits eine selbständige Tätigkeit ausgeübt oder ein Gewerbe angemeldet wurde – bleibt § 20 Abs. 1 eine bedeutende Alternative. Er ermöglicht es Absolvent:innen, eine selbständige Tätigkeit zunächst auszuprobieren. Bei erfolgreicher Umsetzung kann dies den Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG erheblich stärken, insbesondere wenn bereits Gewinne aus der Unternehmung nachgewiesen werden können.

Die Betrachtung der bisherigen Praxis zeigt, dass es bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen für internationale Akademiker:innen immer noch Unsicherheiten und Inkonsistenzen gibt, die den Weg in die Selbständigkeit erschweren. Diese praktischen Herausforderungen machen deutlich, wie wichtig eine Optimierung der bestehenden Verfahren ist. Im folgenden Abschnitt werden konkrete Empfehlungen vorgestellt, die dazu beitragen können, die bürokratischen Prozesse zu vereinfachen, um internationalen Akademiker:innen eine reibungslosere Integration in die Selbständigkeit zu ermöglichen.

Empfehlung

Mit der Einführung von § 21 Abs. 2a AufenthG wurde erfolgreichen Hochschulabsolvent:innen durch den Gesetzgeber bereits vor einigen Jahren der Weg in die Selbständigkeit erleichtert, wenn diese im Zusammenhang mit dem Studium steht. Die Absolvent:innen müssen nicht mehr die strengen Vorschriften des § 21 Abs. 1 AufenthG (u.a. das Vorliegen eines wirtschaftlichen Interesses oder eines regionalen Bedürfnisses sowie die Erwartung einer positiven Auswirkung auf die Wirtschaft) nachweisen.

Einen noch größeren Spielraum bietet der § 20 Abs. 1 AufenthG, der erfolgreichen Absolvent:innen ermöglicht, jedwede Selbständigkeit auszuüben, wenn die formalen Qualifikationen erfüllt sind. Ein Bezug zum Studium ist nicht erforderlich und ebenso ist keine Erlaubnis von Seiten der Ausländerbehörde einzuholen, die den Businessplan, vorgelegt in deutscher Sprache, und dessen Finanzteil, aus dem die Sicherstellung des eigenen Lebensunterhaltes hervorgehen muss, prüft.

¹² Zwischen 2007 und 2023 wurden insgesamt 2.942 Projekte gefördert. Selbst unter Berücksichtigung von Teamgründungen erhielten im Durchschnitt nur etwa 500 Studierende oder Absolvent:innen pro Jahr eine Förderung. Vgl. [EXIST – Monitoringbericht Nr. 3 zum Exist-Gründungsstipendium 2024](#). Eigene Berechnungen.

¹³ Bundesministerium des Innern und für Heimat: [Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#), Aktualisierung auf den 01. Juni 2024; Seite 208.

Eine Ausweitung des § 21 Abs. 2a AufenthG auf alle erfolgreiche Hochschulabsolvent:innen, die eine Selbständigkeit aufnehmen wollen, die keinen Zusammenhang mit ihrem Studium erkennen lässt, analog zum § 20 Abs. 1 AufenthG, würde einen entscheidenden qualitativen Schritt bedeuten und den Einstieg für Absolvent:innen aus Nicht-EU-Ländern in eine Selbständigkeit deutlich erleichtern, da die strengen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 AufenthG entfielen. Unberührt sollte jedoch bleiben, dass ein tragfähiger Businessplan vorgelegt werden müsste, anhand dessen die Gewährleistung der eigenen Lebensunterhaltssicherung deutlich wird.

Für Hochschulabsolvent:innen, die während der Geltungsdauer des § 20 Abs. 1 AufenthG eine Selbständigkeit aufgenommen haben und anhand von Einkommensbescheiden nachweisen können, dass die Selbständigkeit ihren Lebensunterhalt gewährleistet, sollten zumindest die Erleichterung, die der § 21 Abs. 2a AufenthG vorhält, gelten. Darüber hinaus könnte die Verpflichtung zur Vorlage eines Businessplans bei ihnen entfallen, da die Lebensunterhaltssicherung bereits nachgewiesen wurde.

Darüber hinaus stellt die auf maximal drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis ein zentrales Hindernis für den Erhalt externer Kredite und damit für die Startfinanzierung dar – unabhängig von der Art des Unternehmens. Ob Startup oder Kleinunternehmen: Die Laufzeit von Krediten übersteigt in der Regel die Aufenthaltsdauer, was dazu führt, dass Hausbanken solche Kredite häufig verweigern. Ausnahmen wie der BBBWelcome-Kredit der Berliner Bürgschaftsbank bestätigen diese Regel. Selbst wenn ein Großteil des Risikos durch Landes- oder Bürgschaftsbanken abgesichert ist, bleibt das verbleibende Risiko für die Hausbanken zu hoch, da der Kredit innerhalb der befristeten Aufenthaltsdauer nicht vollständig zurückgezahlt werden kann. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Aufenthaltserlaubnis bei einer erfolgreichen Selbständigkeit in der Regel verlängert und möglicherweise in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann.

Eine Verlängerung der zeitlich befristeten Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre würde nicht nur den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten erheblich erleichtern, sondern auch ein klares Signal senden, dass Deutschland das Gründungspotenzial internationaler Studierender aktiv fördern möchte. Zudem würde eine längere Aufenthaltsdauer Gründer:innen den Zugang zu Startkapital erleichtern, das häufig entscheidend dafür ist, eine Gründungsidee erfolgreich umzusetzen. Hochschulabsolvent:innen, die bereits seit Jahren in Deutschland leben, verfolgen gut durchdachte Bleibeabsichten. Eine „entrepreneurial line“ im Aufenthaltsrecht wäre daher eine wirkungsvolle Maßnahme, um Innovation und wirtschaftliche Dynamik nachhaltig zu stärken.

Internationale Forscher:innen

Internationale Forscher:innen mit einem Aufenthaltstitel nach § 18d AufenthG, die an deutschen Forschungseinrichtungen – etwa im Rahmen einer durchgeführten Forschungstätigkeit oder Promotion – tätig sind, stoßen auf ähnliche Barrieren und Hindernisse wie internationale Akademiker:innen beim Übergang in die Selbständigkeit. Diese Herausforderungen betreffen sowohl die Gründung nach Abschluss des Forschungsaufenthalts als auch die Möglichkeit, während der Forschungstätigkeit einer nebenberuflichen Selbständigkeit nachzugehen.

Während des Forschungsaufenthalts können Forscher:innen bei der Ausländerbehörde einen Antrag gemäß § 21 Abs. 6 AufenthG stellen, um eine selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb aufzunehmen. Da der Gesetzgeber kein Mindestgehalt – wie bei der Blauen Karte EU – vorschreibt, bietet die Selbständigkeit eine wichtige Möglichkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts. Voraussetzung bleibt jedoch der vorherige Nachweis des Lebensunterhalts für den Aufenthaltstitel.

Nach Abschluss der Forschungstätigkeit stehen internationalen Forscher:innen, die an einer deutschen Hochschule erfolgreich studiert haben, dieselben Optionen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wie internationalen Akademiker:innen offen:

Option 1: Internationale Forscher:innen können nach Beendigung ihrer Forschungstätigkeit einen Aufenthaltstitel gemäß § 21 Abs. 2a AufenthG beantragen. Alternativ besteht die Möglichkeit, abhängig von der Art der geplanten Selbständigkeit, einen Antrag nach § 21 Abs. 1 (gewerbliche Tätigkeit) oder § 21 Abs. 5 (freiberufliche Tätigkeit) zu stellen. Außerdem ist der § 21 Abs. 2b ebenfalls möglich. Forscher:innen, die ihren Abschluss nicht an einer deutschen Hochschule erworben haben, können ausschließlich einen Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 1 oder § 21 Abs. 5 beantragen. Für sie gelten dieselben Anforderungen wie für Personen, die aus dem Ausland nach Deutschland einreisen möchten, um eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen. Trotz ihres bereits bestehenden Aufenthalts und ihrer beruflichen Tätigkeit in Deutschland profitieren sie von keinerlei Erleichterungen.

Option 2: Alternativ steht internationalen Forscher:innen nach Beendigung ihrer Tätigkeit der Aufenthaltstitel gemäß § 20 Abs. 1 AufenthG zur Verfügung. Dieser ermöglicht einen Aufenthalt von bis zu 18 Monaten zur Arbeitsplatzsuche oder zur Planung und Umsetzung einer selbständigen Tätigkeit. Der Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 bietet dabei mehrere Vorteile:

(1) **Jede Art der Selbständigkeit ist erlaubt**, sofern die dafür erforderlichen formalen Qualifikationen nachgewiesen werden: „Die Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des § 20 Absatz 1 berechtigt uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Absatz 1 Satz 1). [. . .]. Die Bundesagentur für Arbeit muss nicht zustimmen.“¹⁴

(2) **Keine Sprachkenntnisse erforderlich:** Für den Erhalt dieses Aufenthaltstitels sind keine Deutschkenntnisse notwendig. Dies ist insbesondere für Forschende vorteilhaft, die während ihrer Tätigkeit vorwiegend Englisch gesprochen haben. Der Nachweis über gesicherte Lebenshaltungskosten bleibt jedoch erforderlich.

(3) **Niedrigschwelliger Einstieg in die Selbständigkeit:** Im Gegensatz zu den Anforderungen des § 21 AufenthG entfallen die Verpflichtung zur Vorlage eines Business- und Finanzplans, sofern keine Fördergelder oder Kredite beantragt werden. Dies erleichtert den Weg in die Selbständigkeit erheblich.

Unter den aktuellen Bedingungen stellt Option 2 eine deutlich einfachere Variante dar, da die Anforderungen des § 21 AufenthG – wie der Nachweis von Sprachkenntnissen, die Erstellung eines Businessplans in deutscher Sprache und nachweisliche wirtschaftliche Vorteile für die Region – erheblich höher sind. Dennoch ist zu beachten, dass vor Ablauf des 18-monatigen

¹⁴ Bundesministerium des Innern und für Heimat: [Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#), Aktualisierung auf den 01. Juni 2024; Seite 192.

Aufenthaltstitels ein Wechsel zu § 21 AufenthG erforderlich ist. Hierfür müssen alle gesetzlich geforderten Nachweise vorgelegt werden. Vorteile bzw. Erleichterungen aufgrund der mehrjährigen Aufenthaltsdauer oder einer erfolgreichen Selbständigkeit sind nicht gesetzlich bestimmt. Der Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 scheint für Forschende trotz seiner Attraktivität wenig bekannt zu sein oder genutzt zu werden: Im Jahr 2023 nutzten lediglich 210 Personen diese Möglichkeit.¹⁵

Empfehlung

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ermöglicht internationalen Forscher:innen nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Beantragung des Aufenthaltstitels gemäß § 20 Abs. 1 AufenthG. Dieser bietet einen 18-monatigen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche oder zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und wurde damit im Vergleich zu früher verdoppelt. Diese Verlängerung stellt jedoch die einzige Änderung für internationale Forscher:innen dar. Um diese Zielgruppe gezielter zu fördern und zugleich einen positiven Impuls für die deutsche Wirtschaft zu setzen, wären mehrere Anpassungen im Aufenthaltsrecht notwendig.

Der Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 2a sollte nicht nur Forscher:innen offenstehen, die ihren Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, sondern auch jenen, die ihr Studium an einer anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen haben. Voraussetzung dafür wäre die Anerkennung des Abschlusses in Deutschland, vergleichbar mit den Regelungen für Fachkräfte aus dem Ausland. Gleichzeitig könnten die Anforderungen an § 21 Abs. 2a an jene des § 20 Abs. 1 angepasst werden, der keine spezifischen Voraussetzungen wie Sprachkenntnisse oder wirtschaftliche Vorteile für die Region verlangt. Allerdings bliebe die Anforderung eines tragfähigen Businessplans bestehen, um die Sicherung des Lebensunterhalts darzulegen.

Zusätzlich sollte internationalen Forscher:innen der Zugang zum Aufenthaltstitel gemäß § 21 Abs. 2b ermöglicht werden, unabhängig davon, ob der Hochschulabschluss in Deutschland oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurde.

Internationale Forscher:innen, die während der Geltungsdauer des § 20 Abs. 1 AufenthG eine Selbständigkeit aufgenommen haben und anhand von Einkommensbescheiden nachweisen können, dass die Selbständigkeit ihren Lebensunterhalt gewährleistet, sollten mindestens dieselben Vorteile wie unter § 21 Abs. 2a AufenthG erhalten. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Businessplans könnte in solchen Fällen entfallen, da die Lebensunterhaltssicherung bereits nachgewiesen wurde.

Darüber hinaus sollte die zeitlich begrenzte Aufenthaltsdauer, ähnlich wie bei internationalen Akademiker:innen, von drei auf sieben Jahre verlängert werden. Eine solche Regelung würde nicht nur den Zugang zu externen Finanzierungen erleichtern, sondern auch ein deutliches Signal an gründungsinteressierte Forscher:innen senden. Zusätzlich sollte internationalen Forscher:innen über eine explizite „entrepreneurial line“ im Aufenthaltsrecht eine klare Möglichkeit eröffnet werden, langfristige Bleibeabsichten zu verfolgen. Dies könnte analog zu interna-

¹⁵ Vgl. Graf, J. (2024), Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl, Seite 16.

tionalen Hochschulabsolvent:innen gestaltet werden, wobei die Voraussetzung einer tragfähigen Unternehmensidee bestehen bliebe.

Mit diesen Anpassungen ließe sich der Weg in die Selbständigkeit für internationale Forscher:innen erheblich erleichtern. Gleichzeitig würde Deutschland seine Attraktivität als Standort für hochqualifizierte Talente stärken und das unternehmerische Potenzial dieser Zielgruppe gezielt fördern.

Internationale Studierende, Akademiker:innen und Forscher:innen besitzen ein enormes unternehmerisches Potenzial, das bislang aufgrund unklarer rechtlicher Rahmenbedingungen, uneinheitlicher Verwaltungspraktiken und erheblicher bürokratischer Hürden weitgehend ungenutzt bleibt. Deutschland hat sich als attraktiver Studien- und Forschungsstandort etabliert und verzeichnet jährlich steigende Zahlen internationaler Talente. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass lediglich ein Bruchteil dieser Zielgruppe den Schritt in die Selbständigkeit wagt – ein Umstand, der im direkten Widerspruch zu ihrem ausgeprägten Innovations- und Gründungswillen steht.

Die bisherigen Regelungen, insbesondere im Aufenthaltsrecht (§16b, §20 und §21 AufenthG), bieten zwar theoretisch verschiedene Möglichkeiten, den Übergang in die Selbständigkeit zu ermöglichen, doch die Praxis ist durch einen hohen Ermessensspielraum der Ausländerbehörden und intransparent gehandhabten Anforderungen gekennzeichnet. Dies führt nicht nur zu Unsicherheiten bei den Antragstellenden, sondern auch zu ungleichen Entscheidungen zwischen den einzelnen Kommunen. Modelle wie das der Berliner Einwanderungsbehörde zeigen, dass ein zukunftsorientierter, weniger restriktiver Ansatz möglich ist, der den Studienfortschritt nicht gefährdet und gleichzeitig unternehmerische Initiativen fördert.

Die vorgeschlagenen Reformen – von der Erweiterung der Anwendungsbereiche des §21 Abs. 2a bis hin zur Anpassung des Begriffs „Erwerbstätigkeit“ in §16b – zielen darauf ab, eine einheitliche, transparente und vor allem förderliche Praxis zu etablieren. Eine längere Aufenthaltsdauer, beispielsweise die Ausweitung von drei auf sieben Jahre, würde zudem den Zugang zu finanziellen Mitteln erleichtern und den Gründungswillen nachhaltig stärken. Insbesondere für internationale Akademiker:innen und Forschende, die bereits über umfangreiche Netzwerke und fundierte Kenntnisse der deutschen Wirtschaftsstrukturen verfügen, könnten solche Anpassungen den Übergang in die Selbständigkeit erleichtern und zu einem signifikanten Beitrag zur Fachkräftesicherung sowie Innovationskraft in Deutschland führen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass eine gezielte und einheitliche Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht nur den betroffenen Individuen zugutekommt, sondern auch einen bedeutenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mehrwert für Deutschland schafft. Indem die Gründungspotenziale internationaler Talente systematisch gefördert werden, kann Deutschland seine Position als führender Standort für Innovation und unternehmerisches Engagement weiter ausbauen – ein entscheidender Schritt, um den Herausforderungen des globalen Wettbewerbs und des demografischen Wandels erfolgreich zu begegnen.

English Summary

Recommendations to Foster Entrepreneurial Potential of International Students and Researchers

International students and researchers contribute significantly to Germany's economic and societal development. They bring innovation, expertise, and diversity, yet their entrepreneurial potential remains underutilized due to numerous bureaucratic and legal barriers. This paper examines these challenges, focusing on restrictive immigration laws, inconsistent administrative practices, and unclear guidelines for self-employment. By addressing these issues through targeted reforms, Germany can unlock this group's potential, fostering innovation and strengthening its economy in the long term.

Initial Situation

Germany has solidified its position as a top destination for higher education and research, with over 367,500 international students in the 2022/23 academic year and 79,000 researchers in 2022. This growth reflects Germany's global reputation as a centre for study and research. Especially for students from countries like Syria, Afghanistan and India, more than 60% express a desire to stay long-term. However, despite their high level of motivation, these individuals face considerable bureaucratic and legal barriers to self-employment. Complex residence regulations and inconsistent administrative practices hinder their entrepreneurial ambitions.

International Students and Their Rights

Students from non-EU countries holding residence permits under § 16b of the Residence Act are allowed to work up to 140 full working days per year or engage in student-related jobs without restrictions. However, self-employment is not permitted under this permit unless explicitly authorized by the immigration office through an application under § 21 Abs. 6 of the Residence Act. The decision-making process for such applications is discretionary and varies widely between immigration offices due to the absence of uniform guidelines. Factors such as unclear definitions of "self-employment-like activities" - including freelance contracts, artistic sales, or consultancy work - complicate the situation further. Students risk having their applications denied due to inconsistent interpretations of these activities.

Discretionary Power of Immigration Authorities

The discretion exercised by immigration authorities plays a crucial role in approving self-employment applications, often leading to inconsistent and unpredictable outcomes. Existing guidelines, such as the 2009 administrative regulations and updated 2024 directives, emphasize individual assessments, leading to different interpretations in different municipalities. Progressive approaches, such as Berlin's, focus on allowing self-employment if it does not jeopardize academic progress, but such models are not consistently applied nationwide. The lack of standardization creates unequal opportunities for students, with outcomes depending heavily on their location. Uniform, transparent guidelines could address this disparity and promote entrepreneurial initiatives more broadly.

English Summary ctd.

Current Administrative Practices

Administrative practices often lack clarity and standardization, adding to the challenges faced by international students looking to become self-employed. Some immigration offices demand documents that are impractical or counterproductive, such as pre-signed customer contracts, which are rarely feasible before obtaining legal approval. Other offices impose inconsistent requirements, such as additional financial or business plans, which unnecessarily delay the process. These burdens create a climate of uncertainty and discourage many students from pursuing entrepreneurial ventures. Lengthy processing times, especially in densely populated regions, further hinder their ability to act on business opportunities. A more streamlined and predictable process is essential to address these barriers.

Recommendations for Policy Improvements for International Students

To unlock the entrepreneurial potential of international students, several policy changes are recommended:

- **Simplified Approval Processes:** Standardize self-employment criteria to ensure fair and transparent decision-making across all municipalities.
- **Nationwide Alignment:** Adopt best practices from progressive regions like Berlin, prioritizing students' academic progress and reducing discretionary barriers.
- **Regulatory Reforms:** Amend § 16b of the Residence Act to treat "employment" and "work" equivalently, enabling students to pursue self-employed activities within the same framework. These changes would allow students to explore entrepreneurship during their studies, fostering both personal and economic growth.

International Graduates: Challenges and Opportunities

International graduates have two primary pathways to self-employment: applying for permits under § 21 of the Residence Act or using the § 20 job-seeker visa. While the § 20 visa offers broader freedom for 18 months, it is often underutilized due to misconceptions about its scope and purpose. Graduates face additional barriers, such as proving the economic impact of their business or developing business and financial plans. These requirements deter many from pursuing entrepreneurship. Simplifying these processes and raising awareness of available options would encourage more graduates to consider starting a business in Germany.

Current Practices

Despite their integration and familiarity with German systems, only 1.2% of graduates transition into self-employment. Misleading terminology, such as labeling the § 20 visa a "job-seeker visa," discourages graduates from exploring its entrepreneurial potential. Furthermore, the stringent requirements under § 21 remain a significant obstacle, with many applicants rejected due to minor procedural or documentation issues. The challenge of securing financing due to short residency durations prevent long-term planning and access to critical resources like

English Summary ctd.

loans. Greater flexibility and support could help graduates navigate these challenges more effectively.

Policy Recommendations for Graduates

For academic entrepreneurs, this paper suggests several reforms:

- **Broaden Eligibility:** Expand § 21 Abs. 2a to include all graduates, irrespective of their business's connection to their field of study.
- **Eased Documentation Requirements:** Exempt financially self-sufficient entrepreneurs from presenting additional business plans.
- **Extended Residency Durations:** Increase residency permits to seven years, facilitating long-term planning and access to financing. These measures would significantly lower barriers and empower more graduates to start a business in Germany.

International Researchers

Researchers on § 18d residency permits face similar hurdles when transitioning to self-employment. While self-employment is theoretically possible during their research, obtaining approval involves navigating complex processes with little guidance. After their research tenure, they face the same challenges as graduates in securing residency permits for business purposes. Despite their expertise and networks, researchers lack tailored pathways to entrepreneurship, limiting their potential contributions to Germany's innovation landscape.

Recommendations for Researchers

To better integrate researchers into the entrepreneurial ecosystem, this paper recommends:

- **Expanded Eligibility:** Allow researchers with foreign degrees to apply for § 21 Abs. 2a permits, provided their qualifications are recognized in Germany.
- **Simplified Processes:** Align the requirements of § 21 Abs. 2a with the more flexible § 20 job-seeker visa to reduce administrative barriers.
- **Dedicated Pathways:** Introduce a specific "entrepreneurial line" in immigration laws to provide researchers with clear, structured opportunities to transition into business ownership. Extending residency durations to seven years would further enable researchers to establish sustainable enterprises and access necessary resources.

International students and researchers possess untapped entrepreneurial potential that could drive innovation, create jobs, and strengthen Germany's economy. Addressing legal uncertainties, streamlining administrative processes, and enhancing residence permit regulations would enable these highly qualified individuals to contribute more effectively. By adopting these measures, Germany could position itself as a global leader in supporting international students and researchers and fostering sustainable economic growth.

Impressum

Herausgeber:

Perspektive neuStart e.V.

c/o Social Impact gGmbH

Heilbronner Straße 20

10779 Berlin

www.perspektive-neustart.de

Redaktion:

Dr. Ralf Sängler, Perspektive neuStart e.V.

Volkan Genc, Perspektive neuStart e.V.

Stand: Februar 2025

Literaturverzeichnis

Bergmann J., K. Dienelt und K.-C. Samel (2020), Ausländerrecht, 13. Auflage, AufenthG §16b Rn. 28-32.

Bundesministerium des Innern (2009), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024), Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1), https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=16.

Global Entrepreneurship Monitor (2024), Unternehmensgründungen im weltweiten Vergleich Länderbericht Deutschland 2023/24, RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. und RKW Kompetenzzentrum.

Graf, J. (2024), Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/BerichtsreihenMigrationIntegration/MonitoringBildungsErwerbsmigration/mobemi-jahresbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Heublein, U., J. Kercher, N. Knüttgen und A. Kupfer (2023), Wissenschaft weltoffen 2023, Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V., https://www.wissenschaft-weltoffen.de/content/uploads/2023/09/wiwe_2023_web_de.pdf.

Heublein, U., J. Kercher und N. Knüttgen (2024), Wissenschaft weltoffen 2024, Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V., https://www.wissenschaft-weltoffen.de/content/uploads/2024/11/wiwe_2024_web_de.pdf.

Heublein, U., J. Kercher und N. Knüttgen (2024), Wissenschaft weltoffen kompakt 2024, Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V., https://www.wissenschaft-weltoffen.de/content/uploads/2024/04/Kompaktflyer_WWO_dt_barrierefrei.pdf.

Landesamt für Einwanderung Berlin (2024), Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>, zuletzt abgerufen am 09.12.2024 um 11:37 Uhr.

Müller, C. und I. Eckhardt (2024), EXIST - Monitoringbericht Nr. 3 zum EXIST-Gründungsstipendium, Berlin, https://www.exist.de/EXIST/Redaktion/DE/Downloads/EXIST-Publikationen/Monitoringbericht-EGS-Ende-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Literaturverzeichnis ctd.

Stahmann, R., H.H. Schild (2016), Nomos Kommentar - Ausländerrecht, 2. Auflage, AufenthG § 6 Rn. 38.

Statistisches Bundesamt (2022), Studierende an Hochschulen Wintersemester 2021/22, Fachserie 11, Reihe 4.1. Wiesbaden, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/studierende-hochschulen-endg-2110410227004.pdf?__blob=publicationFile.

Statistisches Bundesamt (2023), Statistischer Bericht, Statistik der Studierenden – Wintersemester 2022/23, Wiesbaden, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/statistischer-bericht-studierende-hochschulen-endg-2110410237005.html>.

Timmermann, P., J. Uznanski, G. Mävers und S. Klaus (2021), Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter, 1. Auflage.